

# 02 | Das FIG-Regime im UK: Auswirkungen auf die deutsche Besteuerung

Oktober 2025

Das neue Foreign Income and Gains Regime (FIG) im Vereinigten Königreich bietet erhebliche Steuererleichterungen für internationale Einkünfte, wirft jedoch Fragen zur Anwendung nationaler Rückfallklauseln in Deutschland auf. Erfahren Sie an dieser Stelle, wie das Zusammenspiel vom FIG-Regime und deutschem Steuerrecht die Besteuerung von Personen mit Wohnsitz in beiden Ländern beeinflusst.



Mit der Einführung des Foreign Income and Gains Regime (FIG) im Vereinigten Königreich, das seit dem 6. April 2025 anwendbar ist, wurden wesentliche Änderungen in der Besteuerung von ausländischen Einkünften umgesetzt. Diese Änderungen können bedeutende Auswirkungen auf Personen haben, die in Deutschland steuerpflichtig sind und Einkünfte im Vereinigten Königreich erzielen. Besonders relevant sind mögliche steuerliche Rückfallklauseln, die dann greifen können, wenn Einkünfte im Vereinigten Königreich nicht besteuert werden.

## Steuerliche Erleichterungen im Vereinigten Königreich

Das FIG-Regime ermöglicht es berechtigten Personen, nur mit ihren im Vereinigten Königreich erzielten Einkünften und Gewinnen besteuert zu werden. Ausländische Einkünfte und Gewinne sind für die ersten vier Steuerjahre der Ansässigkeit im Vereinigten Königreich steuerbefreit, unabhängig davon, ob eine Überweisung in das Vereinigte Königreich erfolgt. Voraussetzung ist, dass die Person zuvor zehn Jahre nicht im Vereinigten Königreich ansässig war. Der Overseas Workday Relief (OWR) bleibt bestehen, sodass Einkünfte aus ausländischen Tätigkeiten im Jahr der Ankunft

und in den beiden folgenden Steuerjahren von der Besteuerung ausgenommen werden können. Zu weiteren Details des FIG-Regimes verweisen wir auf unseren [Newsletter aus September 2024](#).

## Wechselwirkung bei bestehender Steuerpflicht in Deutschland

Im Zusammenspiel mit Deutschland stellt sich nunmehr die Frage, inwieweit die Remittance Base Klausel des Art. 24 des deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA UK) sowie die nationalen Rückfallklauseln greifen, wenn eine Person auch in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt und entsprechend grundsätzlich ihr Welteinkommen in Deutschland zu besteuern hat.

### Beispiel:

Eine im Vereinigten Königreich ansässige und beschäftigte Person übernimmt eine Zusatzfunktion bei einem deutschen Konzernunternehmen. Aufgrund einer Drittlands-Nationalität benötigt die Person zur Ausübung der Tätigkeit in Deutschland einen Aufenthaltstitel. Für diesen ist es wiederum erforderlich, dass sie einen Wohnsitz in Deutschland begründet. Der Lebensmittelpunkt befindet sich jedoch weiterhin im Vereinigten Königreich.

Die Person hat neben ihren Arbeitstagen im Vereinigten Königreich und Deutschland auch Arbeitstage aufgrund von Dienstreisen im EU-Ausland und erzielt Kapitalerträge aus Privatvermögen außerhalb des Vereinigten Königreichs und Deutschlands.

Die Person profitiert im Vereinigten Königreich vom FIG-Regime, wonach sie dort lediglich ihre Arbeitseinkünfte, die auf britische Arbeitstage entfallen, zu besteuern hat. Bezogen auf ihre im EU-Ausland verbrachten Arbeitstage sowie ihre Kapitalerträge aus Privatvermögen im Drittstaat stellt sich daher nun die Frage, ob diese aufgrund ihres deutschen Wohnsitzes in Deutschland zu besteuern sind.

Aufgrund ihres Wohnsitzes in Deutschland ist die Person grundsätzlich mit ihrem Welteinkommen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Daneben ist sie auch im Vereinigten Königreich ansässig und hat dort auch ihren Lebensmittelpunkt. Das Vereinigte Königreich ist entsprechend als ihr Ansässigkeitsstaat nach dem DBA UK anzusehen.

Gemäß DBA UK obliegt das Besteuerungsrecht für Drittstaatenarbeitstage sowie Kapitalerträge aus Drittstaaten dem DBA-Ansässigkeitsstaat. Ein Besteuerungsrecht Deutschlands lässt sich aus den DBA-Bestimmungen insoweit nicht herleiten. Gleichwohl sind in diesem Zusammenhang die Remittance Base Klausel des Art. 24 DBA UK sowie die nationalen Rückfallklauseln des § 50d Abs. 8 und 9 EStG zu beachten.

Die Remittance Base Klausel im DBA UK ist eine spezielle Regelung, die sich auf die Besteuerung von Einkünften bezieht, die ins Vereinigte Königreich überwiesen werden. Danach werden bestimmte ausländische Einkünfte nur dann im Vereinigten Königreich besteuert, wenn sie tatsächlich ins Land überwiesen oder dort bezogen (genutzt) werden. Das bedeutet, dass Einkünfte, die im Ausland verbleiben, nicht der britischen Besteuerung unterliegen. Für die Anwendung des FIG-Regimes ist es weder erforderlich, dass außerhalb Großbritanniens erwirtschaftete Einkünfte nach Großbritannien

überwiesen noch dort genutzt werden. Die Steuerentlastungen des FIG-Regimes gelten für jegliche Art ausländischer Einkünfte und beruhen eben nicht auf einer fehlenden Überweisung oder Verwendung in Großbritannien. Ausländische Einkünfte bleiben folglich – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – bei Anwendung des FIG-Regimes steuerfrei in Großbritannien, selbst wenn sie dorthin überwiesen oder genutzt werden. Entsprechend kann Deutschland ab April 2025 kein Besteuerungsrecht mehr aus Art. 24 DBA UK ableiten, da die Nichtbesteuerung in Großbritannien nicht mehr von der fehlenden Überweisung nach Großbritannien abhängig ist.

§ 50d Abs. 8 EStG greift daher möglicherweise für die Arbeitseinkünfte, die auf EU-Dienstreise-Arbeitstage entfallen. Diese wären dann letztlich in Deutschland zu besteuern, sofern nicht argumentiert werden kann, dass das Vereinigte Königreich insoweit auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat.



Bei dem FIG-Regime sowie dem OWR handelt es sich um nationale Steuerentlastungen im Vereinigten Königreich. Sie gelten nur für Personen, die grundsätzlich aufgrund ihrer nationalen Ansässigkeit im Vereinigten Königreich dort mit ihrem Welt-einkommen steuerpflichtig sind. Diese Regelungen können so interpretiert werden, dass ausländische Einkünfte und Gewinne nicht grundsätzlich von der britischen Besteuerung ausgenommen sind, sondern vielmehr in einem ersten Schritt der Besteuerung unterliegen und erst in einem zweiten Schritt vollständig freigestellt werden.

Auch § 50d Abs. 9 EStG scheint nicht einschlägig. Die Nichtbesteuerung der Drittstaatenarbeitstage und ausländischen Kapitalerträge im Vereinigten Königreich leitet sich allein aus dem nationalen britischen Steuerrecht ab. Sie ergibt sich weder aus einer abweichenden Anwendung der DBA-Bestimmungen durch das Vereinigte Königreich noch aus einer Nichtansässigkeit im Vereinigten Königreich. Das FIG-Regime ist eine reine nationale Regelung, nach der das Vereinigte Königreich auf sein Besteuerungsrecht verzichtet.

## Fazit

Das FIG-Regime bietet erhebliche Steuererleichterungen für internationale Einkünfte. Die Ableitung eines Besteuerungsrechtes Deutschlands nach Art. 24 DBA UK ist bei Anwendung des FIG-Regimes nicht mehr möglich, gleichwohl müssen die nationalen Rückfallregelungen in Deutschland beachtet werden.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagungen ab dem Veranlagungszeitraum 2025 sollte bereits ausführlich dargelegt werden, warum die nationalen Rückfallklauseln im individuellen Sachverhalt nicht greifen. Es bleibt hierzu jedoch abzuwarten, wie sich die Finanzverwaltung positioniert.

## Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



### Ingo Todesco

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

### Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

[de-GMS-contact@kpmg.com](mailto:de-GMS-contact@kpmg.com)

## Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



### German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

*Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.*